

Prüfung nur mit einer von einem Gaszähler aus gespeisten Leitung im Ganzen vorzunehmen ist. Hierauf werden die sämtlichen Brenner angezündet und von Seiten des Beamten namentlich die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß durch die Stellung der Flammen gegen verbrennliche Gegenstände eine Feuergefahr nicht vorhanden ist (vergl. §. 12. des Regulativs).

§. 8. Hat sich auch nach §. 7. ein Bedenken nicht gezeigt, so wird endlich dazu geschritten, nach Abschluß sämtlicher Brennerhähne und vollständiger Deffnung des Haupthahns die Gasleitung während eines Zeitraums von vier Stunden auf ihre Gasdichtigkeit zu untersuchen. Es wird zu dem Ende der Stand des Gaszählers zu Anfang und am Ende dieses Zeitraums abgelesen und es dürfen, wenn die Gasleitung für genügend dicht erachtet werden soll, die beiden Ablesungen um nicht mehr differiren, als der hundertste Theil der Gasmenge beträgt, welche sämtliche Flammen innerhalb des Zeitraums einer Stunde zu ihrer vollen Speisung bedürfen. Bei dieser Prüfung hat der Beamte namentlich auch die Dichtigkeit der Verbindungen zwischen Gaszähler und Leitung, so wie an denjenigen Stellen zu untersuchen, wo vorher einzelne untersuchte Abtheilungen (§. 3. und 6.) mit einander verbunden worden sind. Hierbei, so wie bei etwaiger Auffuchung undichter Stellen überhaupt dürfen Licht oder brennende Spähne und dergl. nicht verwendet werden.

§. 9. Erst wenn die Gasleitung auch den unter §. 8. vorgeschriebenen Bedingungen vollständig entsprochen hat, kann der Beamte das in §. 13. des Regulativs erwähnte Attestat, in welchem angeführt ist, daß der Inbetriebsetzung ein technisches Bedenken nicht entgegensteht, ausstellen.

§. 10. Ueber die Untersuchungen und ausgestellten Attestate hat der Beamte fortlaufende tabellarische Uebersichten zu führen und, daß die ausgestellten Prüfungsatteste an der inneren Seite der Gaszählerthüren befestigt werden, zu controliren.

#### Bekanntmachung.

In Folge mehrfacher Differenzen des Begräbnisvereins Atropos hier haben wir uns Kraft des uns statuarisch zustehenden Aufsichtsrechts bewogen gefunden, die zu unsrer Entscheidung gebrachten Verhältnisse sowohl, als auch die Gültigkeit der bisherigen Generalversammlungen und Vereinsbeamtenwahlen einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Die dabei von uns wahrgenommene Vernachlässigung der vereinstatuarischen Bestimmungen hat zu dem Beschlusse führen müssen, daß die Wahl der sämtlichen dormalen fungirenden Vereinsbeamten als ungültig zu betrachten, und zuvörderst zur Neuwahl des Vereinsausschusses in Gemäßheit §§. 17, 18 der Vereinsstatuten zu verordnen ist. Zur Vornahme dieser Neuwahl laden wir Aufsichtswegen alle nach §§. 29, 30 der Statuten wahlberechtigte Mitglieder des Begräbnisvereins Atropos, welche seit wenigstens 3 Monaten demselben angehören, ein, bei Verlust ihres Wahlrechtes für diesen Fall, den 8. April d. J. Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus allhier zu erscheinen, durch Production ihrer Quittungsbücher sich gehörig zu legitimiren und sich des Weiteren zu gewärtigen.

Die Richterscheinenden haben sich nach §. 30 der Statuten den Mehrheitsbeschlüssen der Anwesenden zu unterwerfen.

Leipzig, den 2. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Salzverwalterei allhier haben wir die Errichtung einer neuen Salzschanfstätte in der Dresdner Vorstadt beschlossen, demzufolge

Herrn Julius Stein,

Inhaber des in der Hospitalstraße Nr. 6 bestehenden Material- und Kurzwaaren-Geschäfts, auf Ansuchen die Concession zum Salzschanke in hiesiger Stadt vom 16. dieses Monats an erteilt und denselben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß in Pflicht genommen.

Leipzig, den 9. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist Herr Julius Haymann als zweiter technischer Beamter der hiesigen Gas-Anstalt von uns in Pflicht genommen worden.

Leipzig, den 13. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Der Verordnung vom 18. Mai 1857 zuwider sind neuerlich Noten ausländischer Banken, welche keine Auswechslungsstelle hier haben, namentlich Meiningen, in erheblichen Beträgen auf hiesigem Platze als Zahlungsmittel in Umlauf gekommen.

Wir bringen daher die gedachte Verordnung, wonach die Verwendung derartiger, im Königreich Sachsen nicht zugelassener Werthzeichen zur Leistung von Zahlungen Jedermann bei einer Strafe bis zu fünfzig Thalern, den Agenten oder Beauftragten der betreffenden Banken aber bei einer Strafe bis zu fünfshundert Thalern verboten ist, zur Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

Leipzig, den 18. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

#### Bekanntmachung.

Obgleich schon zeither die hiesigen Herren Geistlichen auf diesfallsiges Angehen der Angehörigen stets bereit gewesen sind, auch den Begräbnissen Unbemitelter ohne alle Entschädigung anzuwohnen, so ist doch namentlich bei den Almosenbegräbnissen fast niemals ein solches Ersuchen gestellt worden und hat daher eine geistliche Mitwirkung dabei in der Regel nicht stattgefunden. Zu deren Beförderung und Erleichterung haben wir deshalb nach dem bereitwilligen Erbieten der Herren Geistlichen und im Einvernehmen mit dem Armen-Directorium die Einrichtung getroffen, daß vom 1. künftigen Monats ab bei Almosenbegräbnissen von Personen über 14 Jahre, wenn die Angehörigen nicht die Theilnahme ihres eigenen Seelsorgers erbitten wollen, die Herren Geistlichen und Katecheten wöchentlich abwechselnd auf den diesfalls dem betreffenden Herrn Armenpfleger mitzutheilenden Wunsch einen kirchlichen Act am Grabe vollziehen werden.

In beiden Fällen sind keinerlei Gebühren für die geistliche Mitwirkung zu zahlen und werden die Herren Geistlichen (aller Confessionen) in einem von der Armen-Anstalt zu stellenden Wagen unmittelbar nach dem Friedhofe gefahren werden.

Den Beerdigungen verstorbener Armenhausbewohner wird der Seelsorger des Armenhauses, der